

# ÖSTERREICH IM SCHATTENFINANZINDEX 2018

Österreich belegt im Schattenfinanzindex 2018 den **35. Platz** - basierend auf einem moderaten Geheimhaltungswert von 56 und einem geringen Weltmarkt-Anteil bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen von 0,56 Prozent.

Der Geheimhaltungswert Österreichs ergibt sich aus 20 Schattenfinanzindikatoren des Index. Diese gliedern sich in vier Bereiche:

**A: Registrierung von Eigentum**

**B: Transparenz von Unternehmensinformation**

**C: Steuersystem und -verwaltung**

**D: Internationale Standards und Zusammenarbeit**

**A: Registrierung von Eigentum**

**1. Bankgeheimnis: Gibt es ein gesetzlich verankertes Bankgeheimnis? Gibt es einen effektiven Zugang zu Bankinformationen?**

**Österreich: 56 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Ein effektiver Zugang zu Bankinformationen besteht, wenn die Steuerbehörden keine zusätzliche Genehmigung (z. B. eines Gerichts) benötigen, um Finanzinformationen zu erhalten, und wenn dieser Zugang unabhängig von internationalen Verträgen besteht. Dabei wird sowohl der Zugang zu Bankdaten beim automatischen Informationsaustausch als auch beim Austausch auf Anfrage bewertet. Auch wird bewertet, ob der Bruch des Bankgeheimnisses mit Gefängnisstrafen geahndet wird, was „whistleblowing“ erschwert.

**Österreich** besaß eines der strengsten Bankgeheimnisse der Welt. Gegenüber Steuerin- wie ausländernInnen konnte das Bankgeheimnis nur bei Zustimmung des/der KundIn oder bei einem eingeleiteten Finanzstrafverfahren aufgehoben werden.

Das Bankgeheimnis wurde jedoch durch den großen internationalen und zivilgesellschaftlichen Druck gelockert: So wurde ein spezielles österreichisches Beschwerdeverfahren im Juni 2014 abgeschafft, bei dem Betroffene über Anfragen von ausländischen Steuerbehörden oder österreichischen Justizbehörden informiert wurden und dagegen Einspruch erheben konnten, wenn es um die Abfrage von Bankdaten ging. Im Juli 2015 wurde auch das Bankgeheimnis für SteuerinländerInnen abgeschafft und ein zentrales Kontenregister, seit langem eine Forderung der Staatsanwaltschaft, eingerichtet. Dennoch steht das Bankgeheimnis nach wie vor im Verfassungsrang. Es darf nur in gesetzlich genau geregelten Fällen durchbrochen werden, ansonsten drohen Gefängnis- und Geldstrafen.

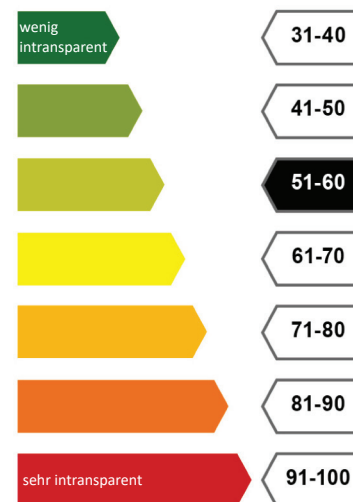
**2. Stiftungsregister: Sind Stiftungen und Trusts erlaubt? Gibt es ein öffentlich zugängliches Register?**

**Österreich: 62,5 (100 = extreme Geheimhaltung)**

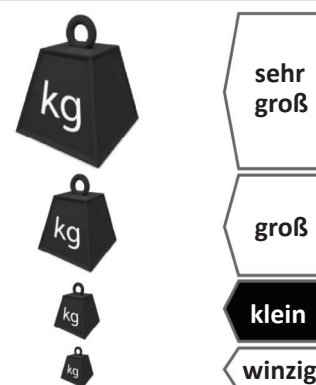
Trusts und Stiftungen können als Hilfsmittel zur Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlichen NutznießerInnen von Vermögen benutzt werden. Ein/e GründerIn überträgt seine/ihre Eigentumsrechte an einzubringendem Vermögen an einen Verwalter. Das Einkom-

**Rang: 35**

**Wie intransparent? 56**



**Wie groß?**



Österreich hat einen Anteil von weniger als 1 Prozent am Weltmarkt für Offshore-Finanzdienstleistungen und ist damit ein gleichsweise kleiner Akteur.

The ranking is based on a combination of its secrecy score and scale weighting.

Full data on Australia is available here: <http://www.financialsecrecyindex.com/database>.

To find out more about the Financial Secrecy Index, please visit <http://www.financial-secrecyindex.com>.

© Tax Justice Network 2018

If you have any feedback or comments on this report, contact us at [info@taxjustice.net](mailto:info@taxjustice.net)

men, das durch das Vermögen erwirtschaftet wird, steht einem Begünstigten zu. Wenn die Identitäten von Trustgründer und –begünstigtem oder ihre Beziehung zueinander nicht offensichtlich sind, kann dieses Konstrukt zur Steuervermeidung bzw. -hinterziehung missbraucht werden. Teile dieser Konstruktion können in verschiedenen Schattenfinanzplätzen angesiedelt werden. So wird es für die Behörden praktisch unmöglich, die beteiligten natürlichen Personen (also potentielle SteuerzahlerInnen) zu ermitteln. Außerdem sind solche Konstrukte äußerst mobil: Bei Entdeckung können sie schnellstmöglich abgewickelt und an anderer Stelle neu installiert werden.

Öffentlich zugängliche Register für Trusts ausländischen Rechts, Treuhandschaften und Stiftungen in einer bundeseinheitlichen Datenbank, die deren Begünstigte erfasst, würden diese Daten auch einer interessierten Öffentlichkeit (wie Medien) und ausländischen Steuerbehörden zugänglich machen. Durch diese breitere öffentliche Kontrolle würde die Gefahr von Falscheinträgen ebenso wie die von Steuervermeidung und Geldwäsche sinken.

Das **österreichische** Recht kennt zwar keine Trusts, es ist ÖsterreicherInnen aber möglich, als „trustee“ (TreuhandlerIn) für einen ausländischen Trust zu agieren. Weder ein ausländischer Trust noch die/der dafür tätige österreichische TreuhandlerIn wurden bisher in einem Register erfasst.

Nun müssen die wirtschaftlich Begünstigten von ausländischen Trusts, die eine/n österreichische/n TreuhandlerIn haben, sowie von trustähnlichen Treuhandvereinbarungen und Stiftungen – in Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie – bis spätestens 1.6.2018 in einem Register der wirtschaftlichen EigentümerInnen erfasst werden. Dieses Register ist jedoch nicht öffentlich zugänglich.

Bei den in Österreich beliebten Treuhandschaften ist problematisch, dass nur jene von NotarInnen (über 10.000 Euro) und AnwaltInnen (über 40.000 Euro) registriert werden müssen. Es existieren zwar ein Treuhandregister des Notariats sowie die (nach allen neun Bundesländern getrennt geführten) anwaltlichen Treuhandbücher; sie waren und sind jedoch nicht öffentlich einsehbar. Anonyme anwaltliche Treuhandschaften sind möglich. Generell muss eine Treuhandschaft nicht schriftlich festgesetzt werden. Die wirtschaftlichen EigentümerInnen von Treuhandschaften müssen nun im nicht-öffentlichen Register der wirtschaft-

lichen EigentümerInnen angegeben werden, jedoch nur, wenn sie in Funktion und Struktur „trustähnlich“ ausgestaltet ist; wenn das Vermögen also etwa zugunsten eines/einer Dritten (also nicht des/der TreugeberIn) verwaltet wird.

Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz müssen im elektronischen Firmenbuch registriert werden. Im Firmenbuch ist neben dem Namen des/der Vorsitzenden, seines/ihrer StellvertreterIn sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates auch der Stiftungszweck verzeichnet. Gemeinnützige Privatstiftungen nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 müssen im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen werden, das beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet wurde. Das Register ist dort physisch (allerdings nicht elektronisch) zugänglich; unter anderem der Jahresabschluss wie auch die Begünstigten der Stiftung sind einsehbar. Die wirtschaftlichen EigentümerInnen aller Privatstiftungen müssen nun im nicht-öffentlichen Register der wirtschaftlichen EigentümerInnen zwingend angegeben werden.

### **3. Firmenregister: Sammeln die zuständigen Behörden Informationen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen EigentümerInnen von Unternehmen?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Immer wieder werden Scheinunternehmen benutzt, wenn es etwa darum geht, Bestechungs- oder Korruptionsgelder zu verschleiern. Auch für Steuerbetrug eignen sich solche Briefkastenfirmen, wenn etwa Scheinrechnungen ausgestellt werden. Ermittlungen von Straf- und Finanzbehörden laufen oft ins Leere, wenn die tatsächlichen wirtschaftlichen Begünstigten (also natürliche Personen) dieser Firmen nicht bekannt sind. Die zwingende Meldung dieser Begünstigten schiebt dem einen Riegel vor.

Da diese wirtschaftlichen Begünstigten jedoch in vielen Ländern nicht bekannt sind, bewertet der Schattenfinanzbericht auch, ob überhaupt EigentümerInnen von Unternehmen erfasst werden (wenn diese also auch Firmen, Stiftungen, Trusts und anderen juristischen Personen gehören). Darüber hinaus müssen Inhaberaktien (ein beliebtes Geldwäsche-Vehikel) verboten sein. Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung müssen zum Verlust dieser Aktien führen.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen in **Österreich** die wirtschaftlichen EigentümerInnen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen erst ab 1.6.2018 erfasst werden (werden also vom Schattenfinanzindex 2018 nicht erfasst), wenn sie über eine - allerdings viel zu hoch angesetzte - Mindestbeteiligung von 25% verfügen.

Inhaberaktien, ein beliebtes Geldwäschemittel (da die Besitzer der Aktie anonym bleiben), sind in Österreich seit 2011 für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften verboten und mussten bis 2015 in Namensaktien umgewandelt werden. Börsennotierte Unternehmen dürfen diese weiterhin ausgeben, müssen sie aber bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen. Aktientransaktionen sollen so nur noch über die Depots möglich und damit nachvollziehbar werden. Dennoch bemerkt der FATF-Bericht 2016: "(T)here is still evidence that bearer shares are misused for criminal purposes, (...)" (FATF 2016, S. 94)

Auch können bei der Umwandlung von Inhaber- zu Namensaktien im Fall von nicht börsennotierten Unternehmen Probleme entstehen. Strafen für Zuwiderhandeln wurden nach internationalem Druck zwar eingeführt, doch führt die Nicht-Umwandlung unter bestimmten Umständen nach wie vor nicht zum Verlust der mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechte. Damit ist es nicht möglich, die aktuellen wirtschaftlichen oder die rechtlichen EigentümerInnen von Aktien möglich.

#### **4. Immobilienregister und Freeports: Sind Informationen zu den wirtschaftlichen EigentümerInnen von Immobilien öffentlich zugänglich? Gibt es Freeports (Zollfreihäfen) für Kunst und andere Wertgegenstände?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Kauf von Immobilien wird wegen der teilweise hohen eingesetzten Mittel gerne als relativ unkompliziertes Mittel zur Geldwäsche eingesetzt. Erleichtert wird dies durch das weltweit völlige Fehlen von leicht zugänglichen, kostenlosen Grundbuchregistern.

Daneben werden zunehmend wertvolle Kunstgegenstände, Gold, Diamanten oder Antiquitäten in sogenannten Freeports gelagert – ohne die BesitzerInnen angeben zu müssen. Damit sind Freeports nicht nur Steuerfreizonen, sie bieten auch perfekte Bedingungen für kriminelle Machenschaften, etwa um Blutdiamanten „rein“ zu was-

chen und weiterzuverkaufen.

In **Österreich** ist das Grundbuch zwar zugänglich, jedoch nicht kostenlos (die Kosten liegen über der Schmerzgrenze des Schattenfinanzindex von 10 Euro pro Abfrage).

Steuerfreie Zonen gibt es in Österreich zwar nicht. Allerdings bieten verschiedene Firmen die sichere Lagerung von Gold, Kunstgegenständen und anderen wertvollen Gütern an, wobei eine Firma dezidiert die Möglichkeit einer zollfreien Lagerung anbietet.

#### **5. Öffentliche Register für Partnerschaften mit beschränkter Haftung: Sind Informationen zur EigentümerInnenenschaft sowie deren Jahresberichte öffentlich zugänglich?**

**Österreich: 75 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (wie die Limited Liability Partnerships, LLPs, in Großbritannien oder Dänemark) werden oft verwendet, um Fälle von Geldwäsche, Korruption oder Steuerbetrug zu verschleiern. Umso wichtiger ist es, deren NutznießerInnen aufzuspüren und Informationen über deren Geschäftsgebarung zu erhalten. Es wird daher bewertet, ob Informationen über die rechtlichen und die (natürlichen) wirtschaftlichen EigentümerInnen öffentlich und kostengünstig einsehbar sind. Dasselbe gilt für die Jahresberichte dieser Firmen.

In **Österreich** sind LLPs am ehesten mit GmbH & Co. KGs vergleichbar. Die GmbH übernimmt dabei die Rolle des Komplementärs, natürliche Personen treten als KommanditistInnen auf, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist. Informationen über deren rechtliche BesitzerInnen sind zwar über das Firmenbuch einsehbar, allerdings kosten Einzelauszüge mehr als 10 Euro und sind daher nicht leicht öffentlich zugänglich. Eine Ausnahme stellten die Jahresabschlüsse dar, die bis vor kurzem für unter 10 Euro zugänglich waren.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen zwar die wirtschaftlichen EigentümerInnen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen seit 2017 registriert werden, wenn sie über eine (allerdings viel zu hoch angesetzte) Mindestbeteiligung von 25% verfügen. Das Register ist jedoch nicht öffentlich zugänglich und kostenpflichtig.

## B: Transparenz von Unternehmens- information

### 6. FirmeneigentümerInnen: Sind Informationen zur EigentümerInnenschaft aller Unternehmen öffentlich zugänglich?

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

In **Österreich** sind die Firmenbuch-Auszüge aller Firmen kostenpflichtig (Kosten mehr als 10 Euro) und daher nicht leicht öffentlich zugänglich.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen zwar die wirtschaftlichen EigentümerInnen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen seit 2017 registriert werden, wenn sie über eine (allerdings viel zu hoch angesetzte) Mindestbeteiligung von 25% verfügen. Das Register ist jedoch nicht öffentlich zugänglich und für NutzerInnen kostenpflichtig.

### 7. Öffentliche Jahresabschlüsse: Sind die Jahresabschlüsse aller Unternehmen öffentlich zugänglich?

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Indikator bewertet, ob alle Unternehmen mit beschränkter Haftung ihre Jahresabschlüsse online veröffentlichen müssen. Dies sollte, um eine leichte Zugänglichkeit zu gewährleisten, kostenlos sein. Diese Information ist für Behörden (zur neuerlichen Prüfung), potentielle GeschäftspartnerInnen und andere Stakeholder des jeweiligen Unternehmens notwendig. Jahresabschlüsse sind wichtige Informationsquellen zum Aufspüren von Steuervermeidungspraktiken, auch wenn sie eine länder- und projektweise Berichterstattung (siehe Indikator 8) nicht ersetzen können.

In **Österreich** sind die Jahresabschlüsse einsehbar und waren bis 2017 für unter 10 Euro zugänglich.

### 8. Länderbezogene Berichte: Sind Unternehmen verpflichtet, länderbezogene Offenlegungspflichten einzuhalten?

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Ohne eine detaillierte Aufschlüsselung der Bilanzen von Unternehmen bezüglich der Länder und Sektoren, in denen sie tätig sind, können weder Stakeholder des Unternehmens noch die Steuerbehörden nachvollziehen, in welchen Län-

dern Gewinne erwirtschaftet wurden und welche Zahlungen an die jeweiligen staatlichen Behörden erfolgten. Durch die Einführung von länderbezogenen Offenlegungspflichten (sogenanntes Country-by-Country Reporting) können Bestechungsgelder und Transferpreismanipulationen nicht so leicht versteckt werden.

Die (legalen) Steuerminimierungs-Taktiken großer multinationaler Unternehmen werden dadurch ebenfalls sichtbar. Eines der wichtigsten Ergebnisse des OECD-Aktionsplans gegen Steuervermeidungspraktiken von Unternehmen (BEPS, Base Erosion Profit Shifting) war die Einführung einer zusätzlichen Berichtspflicht für sehr große Unternehmen. Diese Unternehmen müssen an die Regierung des Unternehmenssitzes länderweise Daten für alle Länder, in denen sie tätig sind, übermitteln (country by country reports). Die Regierung ihrerseits soll die Berichte dann mittels automatischen Informationsaustauschs an die jeweils betroffenen Länder übermitteln.

In **Österreich** müssen die Banken – ebenso wie in allen anderen EU-Ländern – ab 2015 ihre Umsätze, Gewinne/Verluste, Beschäftigtenzahlen, Steuerleistungen sowie den Erhalt öffentlicher Subventionen offenlegen. Dies wurde in den EU-Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CDR IV) festgelegt. Auch müssen laut der EU-Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie Unternehmen im Rohstoff- und Forstwirtschaftsbereich länderweise ihre Gewinne und die von ihnen bezahlten Steuern ausweisen. Dies wurde in Österreich im Zuge des „Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes“ 2014 gesetzlich festgelegt.

Österreich hat sich zur Umsetzung des internationalen Standards zum automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten verpflichtet. Allerdings hat es den Beginn dieses Austauschs als einziges EU-Land erst mit 2018 festgelegt. Österreich erlaubt zudem keine Veröffentlichung länderweiser Daten durch international agierende österreichische Unternehmen (public country by country reporting).

### 9. Steuerinformationen: Sind länderbezogene Berichte auch für ausländische Tochtergesellschaften lokal verfügbar? Werden Steuervorbescheide (tax rulings) für grenzüberschreitende Geschäfte veröffentlicht?

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Wie bereits in Indikator 8 erwähnt, müssen die länderweisen Berichte von den Regierungen des Ansässigkeitslandes des jeweiligen Unternehmens automatisch an alle Länder übermittelt werden, in denen das Unternehmen tätig ist. Da jedoch die Anforderungen für den automatischen Informationsaustausch sehr hoch sind (technische Standards, Abschluss von bilateralen Amtshilfeabkommen etc., siehe auch Indikator 18), besteht noch lange kein lückenloser Zugang zu diesen Informationen. Ein Land kann jedoch länderweise Daten erhalten, wenn es eine entsprechende Verpflichtung für alle in ihrem Gebiet tätigen Unternehmen erlässt, die länderweisen Berichte selbst direkt an die Finanzverwaltung zu schicken – so es keine Möglichkeit gibt, diese Daten vom Sitzland des Unternehmens zu erhalten.

Weiters ist es für eine breitere Öffentlichkeit wichtig, Informationen über Steuervorbescheide zu erhalten. Die durch Whistleblower weitergegebenen Steuervorbescheide von Luxemburg (Lux-leaks) haben eindrücklich bewiesen, dass solche Vorbescheide auch Abmachungen mit Unternehmen beinhalten können, welche die Steuereinnahmen anderer Länder verringern.

**Österreich** hat sich die Übermittlung von länderweisen Berichten durch den § 5 (1.) 2 des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG) gesichert. In Österreich ansässige Töchter einer ausländischen Muttergesellschaft müssen demnach in deren Verpflichtung eintreten, wenn „mit dem Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft (...) keine qualifizierte Vereinbarung zum Austausch eines länderbezogenen Berichts“ vorhanden ist.

Es gibt jedoch keine öffentlichen Berichte über österreichische Steuervorbescheide.

#### **10. Eindeutige Identifikation: Sind die weltweit einheitlichen Identifikationsnummern (LEIs) für juristische Personen verpflichtend?**

**Österreich: 75 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Juristische Personen wie Firmen werden gerne für Steuervermeidung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche benutzt. Doch ihre Identifikation ist oft schwierig, u.a. weil etwa Steuernummern nicht vergeben, nicht vereinheitlicht oder/und nicht zwischen Ländern ausgetauscht werden.

Das für die Überwachung des internationalen Finanzsystems zuständige Financial Stability Board

hat für Finanzdienstleistungsunternehmen ein Registrierungssystem geschaffen, den sog. Legal Entity Identifier (LEI). Der LEI sollte auf alle Unternehmen ausgeweitet werden, um so eine einheitlichere Erfassung und Wiedererkennung zu gewährleisten.

In **Österreich** gibt es wie in allen anderen Ländern keine generelle Registrierungspflicht. Aber alle Unternehmen, die außerbörslich Finanzderivate handeln, müssen einen LEI vorweisen. Österreich setzt damit die European Market Infrastructure Regulation um.

### **C: Steuersystem und -verwaltung**

#### **11. Steuerverwaltung: Verwendet die Finanzbehörde Steuer-IDs, um Informationen effizient zu verarbeiten? Gibt es eigene Abteilungen für große SteuerzahlerInnen? Müssen Steuervermeidungsmodelle und Steuerrisiken bekannt gegeben werden?**

**Österreich: 62,5 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die Anforderungen an die Steuerverwaltung haben sich durch die Globalisierung immens vergrößert. Wenn Steuerbehörden technisch oder organisatorisch nicht auf dem neuesten Stand gehalten werden, zieht dies Unternehmen und AnlegerInnen an, die nach Steuerschlupflöchern suchen.

Die Einrichtung einer Abteilung für große SteuerzahlerInnen (seien es natürliche oder juristische Personen) ist in dieser Hinsicht sinnvoll, denn sie bündelt die Expertise an einem Ort.

Eine Verpflichtung für SteuerzahlerInnen und/oder SteuerberaterInnen, Steuervermeidungsmodelle bekanntzugeben, könnte nicht nur eine abschreckende Wirkung entfalten, sondern auch helfen, mögliche Schlupflöcher oder Unklarheiten im jeweiligen nationalen Steuerrecht bloßzulegen.

Gemäß den neuesten internationalen Berichtsstandards (International Financial Reporting Standards), denen die meisten multinationalen Unternehmen folgen, müssen „Risikopositionen“ angegeben werden, die sich durch Auseinandersetzungen mit Steuerbehörden bzw. wahrscheinliche Steuernachzahlungen von Ertragsteuern ergeben. Staaten müssen für die Umsetzung bis spätestens Anfang 2019 sorgen; ein früherer Zeitpunkt wäre möglich.

**Österreich** hat zwar GroßbetriebsprüferInnen, eigene Prüfungen für reiche Einzelpersonen gibt es jedoch nicht. Österreich setzt Steuerzahler-IDs ein. Es wird von SteuerzahlerInnen und/oder SteuerberaterInnen jedoch nicht verlangt, Steuervermeidungsmodelle bekannt zu geben oder (Rückstellungen für) Steuerrisikopositionen in den Bilanzen auszuweisen.

**12. Einkommenssteuersystem: Erhebt das Land Einkommenssteuern auf weltweites Einkommen, das mit den (progressiven) Einkommenssteuersystemen der meisten Länder weltweit kompatibel ist? Ermöglicht das Land den Erwerb einer falschen Steueransässigkeit („Golden Visa“)?**

**Österreich: 0 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Dieser Indikator misst, ob es ein progressives Einkommenssteuer-Regime gibt, ob also niedrigere Einkommen geringer besteuert werden als höhere. Weiters sollte der Staat keine Staatsbürgerschaften im Gegenzug zu Investitionen vergeben, da auch dies dazu führen kann, dass Personen Steuerpflichten in ihren eigentlichen Heimatländern nicht nachkommen.

**Österreich** hat ein progressives Einkommenssteuersystem und vergibt keine Staatsbürgerschaften aufgrund von Investitionen.

**13. Steuervermeidung: Gibt es Steuergutschriften für im Ausland gezahlte Steuern auf Zinsen und Dividenden?**

**Österreich: 40 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Indikator 13 konzentriert sich auf die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Freistellungen oder Anrechnungen. Eine unilaterale Freistellung befreit ausländisches Einkommen von der Besteuerung im Inland. Das bedeutet, dass für Investitionen nur der ausländische Steuersatz von Bedeutung ist. Dieser kann so zu einem wichtigen Faktor bei der Investitionsentscheidung werden. Das wiederum kann andere Gebiete dazu bewegen, ihre Steuersätze in der Hoffnung auf neue Investitionen zu senken und führt so zu einem ruinösen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern. In Kombination mit einem schwachen Informationsaustausch kann dies die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung fördern.

Unilaterale Steueranrechnungen hingegen fördern nicht die Steuervermeidung, denn sie bieten keine Anreize für eine Senkung der Steuern in anderen Ländern. Das ausländische Einkommen wird mit denselben Sätzen besteuert wie inländisches Einkommen, außer es wurden schon im Ausland Steuern gezahlt. Der bereits gezahlte Anteil wird dann gutgeschrieben. Somit entfällt der Steuersatz als Begründung für die Investitionsentscheidung. Der ruinöse Steuerwettbewerb wird gebremst und die Möglichkeiten zur Steuervermeidung werden verringert.

In **Österreich** existiert grundsätzlich ein Anrechnungssystem für ausländische Zins- und Dividendeneinkünfte. Jedoch werden Dividendenzahlungen ausländischer, abhängiger juristischer Personen freigestellt, wenn diese aus dem EWR oder einem Land stammen, mit dem Österreich ein Amtshilfeübereinkommen abgeschlossen hat. Somit wird der Indikator nur teilweise erfüllt.

**14. Steuergerichte: Sind Steuergerichtsverfahren und -urteile öffentlich zugänglich?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der öffentliche Zugang zu Gerichtsverhandlungen ist in den meisten Ländern gesichert, da dadurch eine Prüfung der Entscheidungen des Gerichts erleichtert und die staatliche Rechenschaftspflicht gestärkt wird. Ebenso wichtig ist die Zugänglichkeit (kostenlos oder Kosten unter 10 Euro) von Gerichtsbeschlüssen.

In **Österreich** sind mündliche Verhandlungen sowohl bei verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren als auch bei Gerichtsverfahren (im Falle von vorsätzlichen Taten mit hohem Wert), zwar grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber auf Antrag des/der Angeklagten oder aus Gründen des Steuergeheimnisses ausgeschlossen werden.

Die Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts sind online öffentlich zugänglich zu machen, gewisse personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden (etwa Umstände des Privatlebens, wie auch bedingt durch das Steuergeheimnis). Auch sind im Einzelfall Veröffentlichungen nicht erlaubt, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Beschlüsse anderer Gerichte sind nur erlaubt, wenn sie über den Einzelfall hinausgehen.

**15. Schädliche Instrumente: Sind große Banknoten zugelassen? Können Aktiengesellschaften Inhaberaktien ausgeben? Sind sogenannte Protected Cell Companies und Trusts mit Fluchtklauseln zugelassen?**

**Österreich: 75 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Bargeld ist anonym, hinterlässt keine (elektronischen) Spuren und große Banknoten (wie die 500 Euro-Note) werden daher nach wie vor gerne zur Geldwäsche eingesetzt. Auch zur Steuerflucht eignet sich Bargeld, da sich damit Mittel für Transaktionen außerhalb des Bankensektors horten lassen.

Inhaberaktien sind ein beliebtes Geldwäschemittel, da sich damit der Besitz an einer Firma vertuschen lässt, indem der/die BesitzerIn der Aktie anonym bleibt.

Zu den „schädlichen Rechtskonstrukten“ zählt das Tax Justice Network sogenannte Protected Cell Companies (PCC) und deren Spielart, die Serien-GmbH („series Limited Liability Company“) sowie Trusts mit Fluchtklauseln.

In **Österreich** sind 500 Euro-Banknoten zugelassen. Inhaberaktien sind in Österreich seit 2011 für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften verboten und mussten bis 2015 in Namensaktien umgewandelt werden. Doch die Nicht-Umwandlung führt unter bestimmten Umständen nach wie vor nicht zum Verlust der mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechte (siehe auch Indikator 3). Weder PCCs noch Trusts dürfen in Österreich gegründet werden. Es gibt dadurch weder ein Verbot von Trusts mit „flee clauses“ noch ein Verbot für ÖsterreicherInnen, für solche treuhänderisch tätig zu werden.

**16. Statistik: Werden umfangreiche nationale Finanz-, Handels-, Investitions- und Steuerstatistiken veröffentlicht?**

**Österreich: 30 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Index untersucht die Veröffentlichung in 10 statistischen Kategorien. Dabei geht es nicht nur um „herkömmliche“ statistische Daten über den bilateralen Handel von Gütern und (Finanz-)Dienstleistungen, den Transithandel, Portfolio-Investitionen, Direktinvestitionen und grenzüberschreitende Verbindlichkeiten von Banken, sondern auch um aggregierte Daten aus dem automatischen Informationsaustausch (AIA) und dem

Austausch von länderweisen Berichten. Diese aggregierten Daten könnten helfen, die Auswirkungen von Reformmaßnahmen im Steuerbereich besser beurteilen zu können.

**Österreich** veröffentlicht mit Ausnahme des Transithandels alle „herkömmlichen“ Daten. Es werden keine aggregierten AIA- oder länderweisen Daten herausgegeben.

**D: Internationale Standards und Zusammenarbeit**

**17. Geldwäschebekämpfung: Hält das Land die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Bekämpfung von Geldwäsche ein?**

**Österreich: 41 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die Financial Action Task Force zur Geldwäschebekämpfung (FATF) gibt 11 Empfehlungen zur Wirksamkeit des gesamten Anti-Geldwäschesystems eines Landes („immediate outcomes“) und 40 Empfehlungen („recommendations“), die die technische Umsetzung der jeweiligen FATF Empfehlungen prüfen.

**Österreich** erreichte in seiner letzten Evaluierung 2016 bei der „technischen“ Umsetzung zwölf „erfüllte“ Richtlinien, 14 „größtenteils erfüllte“, 14 „teilweise erfüllte“ und keine „nicht erfüllten“ Richtlinien. Wesentlich schlechter schnitt es bei der Wirksamkeit seines Geldwäschebekämpfungssystems ab: Kein einziges „outcome“ wurde „erfüllt“, drei wurden „größtenteils erfüllt“, sechs wurden „teilweise erfüllt“ und zwei wurden „nicht erfüllt“.

Der Indikator gilt als voll erfüllt, wenn alle der 40 technischen und alle 10 Effektivitäts-Empfehlungen voll umgesetzt wurden.

**18. Automatischer Informationsaustausch: Hat das Land das multilaterale Abkommen zum automatischen Informationsaustausch unterzeichnet? Beginnt der Austausch 2017 oder 2018? Unterstützt das Land Entwicklungsländer beim Datenaustausch?**

**Österreich: 36 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die G20 erklärten den automatischen Informationsaustausch (AIA) 2013 zum internationalen

Standard. 2014 legte die OECD - in Anlehnung an den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) der USA - den Common Reporting Standard (CRS) sowie ein Muster-Amtshilfeabkommen (Model Competent Authority Agreement, MCAA) vor. Dieser Standard wird auch von den EU-Mitgliedstaaten angewandt. Das MCAA dient dabei als Vorlage für bilaterale Abkommen, die Länder miteinander abschließen müssen, um überhaupt automatisch Daten miteinander austauschen zu können. Jedoch haben weder alle Länder Amtshilfeabkommen miteinander abgeschlossen, noch garantieren die bereits abgeschlossenen Abkommen einen uneingeschränkten Datenaustausch. Viele Entwicklungsländer, vor allem die ärmsten, sind von einem Datenaustausch ausgeschlossen, da sie weder die technischen noch die personellen Ressourcen haben, um die strengen Datenschutzstandards einzuhalten. Für sie wurden bereits mehrere internationale und bilaterale Pilotprojekte zur Unterstützung gestartet.

**Österreich** hat sich im Oktober 2014 zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch bekannt. Die nationale Umsetzung erfolgte im Juli 2015 mit dem „Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GSMG)“. Bisher hat Österreich mit 54 Ländern Amtshilfeübereinkommen abgeschlossen. Österreich wird allerdings als einziges EU-Land erst 2018 am Informationsaustausch teilnehmen und unterstützt bisher auch noch kein Partnerland im Rahmen eines Pilotprojekts.

## 19. Steuerkonvention: Hat das Land die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert?

**Österreich: 0 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Das Tax Justice Network überprüft, ob die Konvention des Europäischen Rats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert wurde, oder ob mindestens 98 bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen oder Informationsaustauschvereinbarungen (TIEAs) abgeschlossen wurden, die dem OECD-Standard entsprechen.

**Österreich** hat die Konvention am 29. Mai 2013 unterzeichnet, sie trat am 1. Jänner 2015 in Kraft.

## 20. Internationale Transparenzverpflichtungen: Hat das Land die vier wichtigsten UN-Konventionen zu Finanztransparenz ratifiziert und funktioniert die internationale juristische Zusammen-

## arbeit etwa bei Rechtshilfe und Auslieferungsersuchen im Zusammenhang mit Geldwäsche?

**Österreich: 36 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Um grenzüberschreitende organisierte Kriminalität oder den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können, ist die Kooperation zwischen den Staaten auch im Finanzbereich unbedingt erforderlich. Denn illegale Finanzströme werden gern in Gebiete geleitet, in denen die Regulierung schwach ausgeprägt ist und die kaum mit anderen Staaten kooperieren.

In diesem Zusammenhang sind folgende internationale Übereinkünfte von Bedeutung:

- 1) die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von 1988
- 2) die UN-Konvention gegen Korruption von 2003
- 3) die UN-Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999
- 4) das UN-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität von 2000

Die Ratifizierung der oben aufgeführten Konventionen zeigt eine Tendenz zur Kooperation an, nicht jedoch, ob ein Staat im Ernstfall auch bestimmte Hilfestellungen leistet. Denn von den Ermittlungen bis zur Auslieferung und Sicherstellung von kriminellen Vermögen sind internationale Kooperationsstrukturen nötig. Fehlen diese Strukturen, ist die einzig verbleibende Möglichkeit ein Rechtshilfeersuchen, welches sehr zeitraubend und kostspielig ist und einen erfolgreichen Ausgang des Verfahrens nicht gewährleisten kann. Deshalb wird auch überprüft, ob die internationale justizielle Zusammenarbeit in Geldwäsche- und anderen kriminellen Belangen funktioniert. Dafür werden die Bewertungen der Financial Actions Task Force FATF zu den Richtlinien 36 bis 40 herangezogen; sie können als unterer Grenzwert der im internationalen Finanzsystem erforderlichen Kooperation angesehen werden.

**Österreich** hat alle Konventionen ratifiziert und hält die FATF-Richtlinien 36 bis 40 größtenteils ein.